# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 13/09 B**

L 20 R 601/06 (Bayerisches LSG)
S 2 R 4423/04 (SG Würzburg)

…… ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse,
   Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

2. BKK ESSANELLE,
   Wiesenstraße 70b, 40549 Düsseldorf.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts mit von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 2.1.2009 Beschwerde eingelegt.

2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>)*.

3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG)*.

4 Soweit die Klägerin mit Schreiben vom 20.1.2009, hier eingegangen am 26.1.2009, sinngemäß die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Prozesskostenhilfe beantragen will, könnte diesem Antrag schon deswegen nicht entsprochen werden, weil er erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (12.1.2009) beim Bundessozialgericht eingegangen ist.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS